

## **Richtlinie für Erstsemester-, Fachschafts- und AStA-Wochenenden**

Vom Studierendenparlament in seiner Sitzung am 25.10.2017 beschlossen.

### **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Richtlinie regelt die Erstattung der Dienstreisekosten für Erstsemester-, Fachschafts- und AStA-Wochenenden. Sie gilt für diese Dienstreisen anstatt der Dienstreiserichtlinie der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die Erstattung der Reisekosten für andere Dienstreisen als die in dieser Richtlinie genannten regelt die Dienstreiserichtlinie.

### **§2 Erstsemesterwochenenden**

- (1) Erstsemesterwochenenden sind Dienstreisen, die zu Beginn des HWS von den Fachbereichsvertretungen organisiert werden. Sie dienen maßgeblich der Vernetzung der Erstsemesterstudierenden und sind daher Teil der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach §65 Absatz 2 Punkte 1, 4, 5 und 6 LHG.
- (2) Die Mehrheit der teilnehmenden Studierenden müssen Erstsemesterstudierende sein. Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und Aktive der Fachschaften nehmen an Erstsemesterwochenenden ebenfalls teil. Sie sind für die Organisation und Durchführung verantwortlich und sind auf dem Wochenende Ansprechpartner:innen für die Erstsemesterstudierenden. Die Anzahl der Aktiven der Fachschaften sollen nicht mehr als 50% der Gesamtteilnehmenden betragen.
- (3) Die Fachschaften sind dazu angehalten Erstsemesterwochenenden so zu gestalten, dass möglichst viele der Erstsemesterstudierenden daran teilnehmen können. Dabei gilt es besonders die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Ebenfalls die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (4) Für jede:n Teilnehmer:in können aus dem Haushalt der jeweiligen Fachbereichsvertretung folgende Kosten erstattet werden:
  - Je 10€ Übernachtungskosten für 2 Nächte
  - Je 10€ Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt
  - Für eine Dauer von maximal 46 Stunden Tagegeld für die Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands in Höhe von 21€
  - Abzüglich einer Eigenbeteiligung von 30€ für Erstsemester pro Person
  - Abzüglich einer Eigenbeteiligung von 20€ für Fachschaftler pro Person
  - Insgesamt maximal 31€ pro Erstsemester bzw. 41€ pro Fachschaftler

Fallen die Kosten für einen der angegebenen Posten geringer aus, als angegeben, so können andere Posten dementsprechend erhöht werden, sofern die Gesamtkosten dadurch nicht steigen.

Die Kosten der Erstsemesterwochenenden dürfen die Kosten, die durch die Studierendenschaft erstattet werden, übersteigen, wenn diese durch einen höheren Eigenbetrag oder anderweitige externe Finanzierung finanziert werden. In Ausnahmefällen bei geringer Anzahl an Teilnehmenden (weniger als 40) kann der Zuschuss mit Genehmigung des:der Finanzreferent:in auch erhöht werden.

(5) In einem Haushaltsjahr darf jede Fachbereichsvertretung nur ein Erstsemesterwochenende veranstalten.

### **§3 Fachschafts- und AStA-Wochenenden**

(1) Fachschafts- und AStA-Wochenende sind Dienstreisen, an denen die Aktiven einer Fachschaft oder des AStA teilnehmen. Sie dienen der Wissensweitergabe und der Vernetzung der Aktiven; sie sind damit Teil der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §65 Absatz 2 Punkte 1 und 3 LHG.

(2) Es dürfen maximal 70 Personen pro Wochenende an Fachschafts- bzw. AStA-Wochenenden teilnehmen. Bei der Organisation gilt es besonders die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Für jede:n Teilnehmer:in können aus dem Haushalt der jeweiligen Fachbereichsvertretung bzw. dem AStA folgende Kosten erstattet werden:

- Je 10€ Übernachtungskosten für 2 Nächte
- Je 10€ Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt
- Für eine Dauer von maximal 46 Stunden Tagegeld für die Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands in Höhe von 21€
- Abzüglich einer Eigenbeteiligung von 20€ pro Person
- Insgesamt maximal 41€ pro Person

Fallen die Kosten für einen der angegebenen Posten geringer aus, als angegeben, so können andere Posten dementsprechend erhöht werden, sofern die Gesamtkosten dadurch nicht steigen.

Die Kosten der Fachschafts- bzw. AStA-Wochenenden dürfen die Kosten, die durch die Studierendenschaft erstattet werden, übersteigen, wenn diese durch einen höheren Eigenbetrag oder anderweitige externe Finanzierung finanziert werden.

(4) Eine Fachbereichsvertretung bzw. Der AStA dürfen auch mehr als ein Fachschafts- bzw. AStA-Wochenende veranstalten und Kostenerstattung beantragen, wenn die Kosten für mehrere Wochenenden nicht die veranschlagten Kosten für ein Wochenende nach dieser Richtlinie überschreiten. **Insgesamt dürfen bei mehreren Wochenenden maximal 70 Personen in der Summe teilnehmen. Nimmt dieselbe Person mehrmals an solchen Wochenenden teil, so wird sie mehrfach gezählt.**

### **§4 Deckung durch Haushaltsmittel**

(1) Kosten für Erstsemester-, Fachschafts- und AStA-Wochenenden können ungeachtet dieser Richtlinie nur dann erstattet werden, wenn die nötigen Mittel in den Ausgabetiteln der Fachbereichsvertretungen bzw. des AStA vorhanden sind.

(2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans teilen die Fachbereichsvertretungen und der AStA dem Finanzreferent oder der Finanzreferentin des AStA die Anzahl der

voraussichtlichen Teilnehmer:innen für Erstsemester-, Fachschafts- und AStA-Wochenenden mit. Er bzw. Sie berücksichtigt dies beim Aufstellen des Haushaltsplans.

### **§5 Evaluation**

Die Regelungen dieser Richtlinie sollen regelmäßig evaluiert werden. Einmal im Jahr muss diese Richtlinie durch den AStA-Vorsitz, der:die AStA-Finanzreferent:in, der FSR-Vorsitz und der Vorsitz des Finanzausschusses der Fachschaftsrats gemeinsam evaluiert werden. Dabei sollen besonders die Erstattungssätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit evaluiert werden. Zum 31. Oktober eines jeden Jahres gibt dieses Gremium eine schriftliche, nicht bindende Empfehlung an das Studierendenparlament.